

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Frixheim-Anstel,
begrenzt

- im Süden: durch die Bruchstraße und die Südgrenze der
Parzelle Nr. 13
im Westen: durch die Westgrenze der Parzellen 13 u. 29
im Osten: durch die Ostgrenze der Parzelle Nr. 11
im Norden: durch die Nordgrenze der Parzellen Nr. 11, 13,
28 und 29

alle Parzellen liegen in der Flur 7 der Gemarkung Frixheim-
Anstel

1. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des bebauten Teils
der Gemeinde Frixheim-Anstel und umfaßt ca. 0,9 ha.
2. Die Gemeinde Frixheim-Anstel stellt diesen Bebauungsplan auf,
um die geordnete städtebauliche Entwicklung der noch unbebau-
ten Fläche des Ortsteiles zu gewährleisten.

Die Aufstellung des Planes ist aus folgenden Gründen erforder-
lich:

- a) Die gesetzliche Grundlage für die Erschließung gemäß §§ 125
sowie 127 - 135 BBauG muß geschaffen werden.
 - b) Die Gemeinde beabsichtigt, die Bautätigkeit in diesem Orts-
teil durch ein gewisses Maß an räumlicher Gestaltung zu be-
einflussen. Sinn der Absicht ist, eine gute, den zeitgemäßen
Vorstellungen entsprechende Wohnlage des Ortsteiles zu ge-
währleisten.
 - c) Die teils sehr schmalen und langen Parzellen sind in ihrer
bisherigen Form wirtschaftlich nicht bebaubar. Eine Umlegung
auf freiwilliger Grundlage oder nach den §§ 45 - 79 BBauG ist
erforderlich.
3. Die öffentlichen Leitungen (wie Be- und Entwässerung, Strom,
Telefon) werden in die Verkehrsfläche verlegt. Die Entwässerungs-
pläne für die Gemeinden des Amtes Rommerskirchen sind von Dipl.-
Ing. Heinrich Schmidt, Reg.-Baurat a.D. Düsseldorf, bereits auf-
gestellt.
 4. Aus den vorstehenden städtebaulichen Maßnahmen entstehen der
Gemeinde voraussichtlich folgende Kosten:

a) Aufschließung

Straßen und Bürgersteige	80.000,-- DM
Kanalisation	40.000,-- DM
Beleuchtung	10.000,-- DM
insges.:	130.000,-- DM

Für die Straßen, Bürgersteige, die Entwässerung derselben und für die Straßenbeleuchtung werden 90 % der Kosten als Erschließungskostenbeiträge an die Gemeinde erstattet.

- b) Planungskosten ca. 1.000,-- DM
- c) Vermessungs- und Umlegungskosten
gehen zu Lasten der Grundstücks-
inhaber -

Rommerskirchen, den 29. SEP. 1967

Bürgermeister:

Reifisch



Ratsmitglied:

Thewissen